

Datenschutz im Verein: Wie werden Mitgliederdaten geschützt?

Das Wichtigste zum Datenschutz im Verein in Kürze

- Ein Verein muss den Datenschutz beachten, **wenn er personenbezogene Daten verarbeitet**. Mitglieder- und Beschäftigendaten fallen daher unter diesen Schutz.
- Die Nutzung dieser Informationen ist **in der Regel zur Erfüllung der Vereinsziele zulässig**.
- Die **Verteilung der Mitgliederliste** unter den Vereinsmitgliedern kann durchaus zulässig sein, z. B. wenn damit Vereinsziele verfolgt werden.

EU-Datenschutz-Grundverordnung: Was müssen Vereine beachten?



Datenschutz im Verein: Was ist zu beachten?

Inhaltsverzeichnis

- 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung: Was müssen Vereine beachten?
- 2 Datenschutz im Verein und die neue Datenschutz-Grundverordnung im Einzelnen
 - 2.1 Verarbeitung aus Vereinszwecken
 - 2.2 Berechtigte Interessen
 - 2.3 Darf die Mitgliederliste innerhalb des Vereins verteilt werden?

Datenschutz ist für Vereine ein wichtiges Thema, weil der Umgang mit Mitgliederdaten erstens nicht vermieden werden kann und zweitens in der

Regel ein Interesse daran besteht, die gespeicherten **personenbezogenen Daten der Mitglieder angemessen zu schützen**.

Wo [personenbezogene Daten](#) verwendet werden, **müssen Regeln beachtet werden**. Dabei ist die Datenschutz-Grundverordnung als gemeinnütziger Verein ebenso zu befolgen wie als Unternehmen: Die Vorschriften gelten allgemein, [Sondervorschriften](#) für den Verein gibt es nicht.

Gilt der Datenschutz wirklich **auch in gemeinnützigen Vereinen**? Sobald personenbezogene Daten vorliegen, müssen sie geschützt werden. Dies ist schon der Fall, wenn Mitgliederdaten erhoben werden. Es ist **unerheblich, welche Form die datenverarbeitende Stelle hat**, also ob es sich um eine Firma, eine Behörde oder einen Verein handelt oder ob letzterer im Vereinsregister eingetragen ist oder nicht. Der Datenschutz ist für Vereinsmitglieder zu gewährleisten.

Im Folgenden soll kurz dargestellt werden, was für den **Datenschutz im Verein** nach der [Datenschutzgrundverordnung](#) (DSGVO) wichtig ist.

Datenschutz im Verein und die neue Datenschutz-Grundverordnung im Einzelnen



Datenschutz-Grundverordnung: Vereine müssen die Bestimmungen einhalten. wie auch in allen anderen Fällen gilt allgemein für den Datenschutz im Verein nach der DSGVO, dass die Datenverarbeitung entweder **aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder einer Einwilligung** durchgeführt werden kann. Eine andere Möglichkeit besteht nicht. Das heißt aber auch: Für Datennutzungen, die keine gesetzliche Grundlage haben, kann eine [Einwilligung](#) eingeholt werden, damit sie zulässig sind.

Was sind nun **gesetzliche Erlaubnistatbestände**, die nach der Datenschutz-Grundverordnung im Verein Anwendung finden können? Hauptsächlich handelt es sich hierbei um Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO.

Verarbeitung aus Vereinszwecken

Buchstabe b) von Art. 6 Abs. 1 DSGVO erklärt die Datenverarbeitung dann für zulässig, wenn sie **für die Begründung und die Durchführung eines Vertragsverhältnisses erforderlich** ist. Ein solches geht das Mitglied mit seinem Beitritt in den Verein ein.

Hierunter fallen alle Verarbeitungen der Mitgliederdaten, die **für die Verwaltung und Betreuung der Mitglieder und die Verfolgung der Vereinsziele** vonnöten sind. Wenn also beispielsweise das Ziel des Vereins darin besteht, seine Mitglieder untereinander in Kontakt zu bringen (z. B. bei Ehemaligenvereinen o. ä.), so ist das Verteilen von Mitgliederlisten in der Regel durch diese Bestimmung gedeckt.

Zu beachten ist hierbei aber, dass die Mitglieder **über solche Verarbeitungen stets informiert** sein müssen. Vereinsziele müssen beispielsweise in der Satzung definiert sein, damit sie als Grund dienen können. Einzelne Verarbeitungen müssen mit ihrem [konkreten Zweck](#) transparent aufgeführt werden. Es empfiehlt sich, eine Information zum Datenschutz im Verein der Satzung beizufügen oder gesondert zur Verfügung zu stellen.

Berechtigte Interessen



Datenschutz im Verein gemäß DSGVO: Bei fehlender gesetzlicher Grundlage muss eine Einwilligung eingeholt werden. Sollen über die Vereinsziele und die Mitgliederverwaltung hinaus Daten verarbeitet werden, können diese unter Umständen unter Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO fallen.

Demnach darf auch **bei Vorliegen berechtigter Interessen** eine Datennutzung stattfinden – vorausgesetzt, dass nicht die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen. Dies ist regelmäßig zum Beispiel bei Kindern der Fall.

Für alle anderen Fälle, die nicht unter die genannten zulässigen Zwecke fallen, schreibt der Datenschutz dem Verein vor, eine [Einwilligungserklärung des Mitglieds einzuholen](#). Dies gilt zum

Beispiel dann, wenn persönliche Informationen zu [Werbezwecken](#) an Dritte weitergegeben werden sollen.

Darf die Mitgliederliste innerhalb des Vereins verteilt werden?

Wenn es um den Datenschutz in Vereinen geht, kommt oft diese eine Frage auf: Entspricht es dem Datenschutz, wenn die **Mitgliederliste im Verein verteilt** wird?

Pauschal lässt sich diese Frage nicht beantworten, doch in der Regel kann es durchaus vereinbar sein mit dem Datenschutz im Verein, die Mitgliederliste verfügbar zu machen. Bei Vereinen, deren **Ziel in der Vernetzung seiner Mitglieder besteht**, ist die Zulässigkeit gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO leicht ersichtlich. In anderen Fällen kann unter Umständen ein berechtigtes Interesse geltend gemacht werden.

Falls keine gesetzliche Grundlage besteht, kann eine **Einwilligung der Mitglieder** eingeholt werden, damit die Mitgliederliste verteilt werden kann.

Quelle: Datenschutz.org

<https://www.datenschutz.org/verein/>

06.01.2019